

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 66.

Montag, 22. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung aus dem Postamt in Riesa 1 Mark 75 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabetermins des vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die fünfspaltige 43 mm breite Kopfzeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbereit und tabellarische Sach nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Bräutigewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle“ in den Handel zu bringen und Verbereren unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rind- oder) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gefalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Dresden,
Leipzig, den 17. März 1915.

Die stellvertretenden Generalkommandos **XII.** Armeekorps.

Die kommandierenden Generale.
v. Brokauer. v. Schweinik.

Es werden Scharfshiegen abgehalten

- a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:
am 23., 24., 26., 27., 29. und 30. März dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.
- b) auf dem Schießplatz Gohriß:
am 25. März dieses Jahres in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohriß ist die Mühlberger Straße, ebenso der Wäldtner Weg gesperrt.

Die Wege des Blages sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesner Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 20. März 1915.

560 f D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Erlöschten in die Maut- und Klauensteuer unter den Hundehalbesitzern

1. des Gutsbesizers Alexander Herrmann in Mehlthener Nr. 20,
2. des Gutsbesizers Richard Striegler in Wäldt Nr. 29,
3. des Gutsbesizers Otto Schmoll in Zeithain Nr. 80.

Für die Orte Mehlthener und Wäldt werden die angeordneten Sperrmaßnahmen, da die Steuer gänzlich erloschen ist, wieder aufgehoben.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. März 1915.

— Mit dem Eisenkreuz ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Robert Sasse aus Langenberg, 2. Landst.-Pion.-Komp., 12. A. R.

— Für die bevorstehende Feier des 100sten Geburtsstages des Fürsten v. Bismarck in den Schulen hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Generalverordnung vom 8. d. M. folgendes verordnet: Am 1. April dieses Jahres vollenden sich 100 Jahre seit dem Tage, an dem unserm deutschen Volke Otto v. Bismarck geschenkt worden ist. In einer Zeit, in der das unter seiner unvergleichlichen staatsmännlichen Führung machtvoll wiedererstandene Deutsche Reich für den Bestand und die höchsten Güter unseres Volkes einmütig gegen eine Welt von Feinden kämpft, muß die dankbare Erinnerung an seinen größten Staatsmann in erhöhtem Maße sich beleben. Die Schule ist besonders berufen, in den Herzen des heranwachsenden Geschlechts sein gesegnetes Andenken zu erneuern und zu festigen. Das Ministerium verordnet deshalb, daß in allen Schulen des Landes eine Gedächtnisfeier abgehalten wird. Da der hundertste Geburtstag des Fürsten v. Bismarck in die bevorstehenden Osterferien fällt, ist kurz vor deren Beginn die Gedächtnisfeier in würdiger Weise zu veranstalten. Findet an dem Tage der Feier an sich Vormittagsunterricht statt, so kann dieser auf die ersten zwei Stunden beschränkt werden. Die Ausgestaltung der Feier wird den Schulleitern überlassen.

— Am. Zur Sicherstellung des Hasebedarfes gibt im Anschluß an seine Veröffentlichung vom 10. Februar 1915 das Kriegsministerium folgendes bekannt: „Die Versorgung der Pferde des Heeres mit Hase hat sich während des mobilen Verhältnisses bisher ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen; es steht zu erwarten, daß dies auch während des weiteren Vorwärtens des Krieges der Fall sein

wird. Das Ergebnis der am 1. Dezember 1914 vorgenommenen Vorratserhebung berechtigt zu der sicheren Annahme, daß die Hasevorräte vollkommen ausreichen werden, um den Bedarf für die Pferde der Heeresverwaltung und der sonstigen Verbedienten bis zur neuen Ernte zu decken, wenn eine Ermäßigung der zum Teil sehr reichlich bemessenen Hasefütterung — nötigenfalls unter Verwendung von Ersatzfuttermitteln — allgemein eintritt. Das Preussische Kriegsministerium hat aus diesem Anlasse bereits Anfang Januar 1915 eine Herabsetzung der Hasefütterung beim Feldheer angeregt. Ferner ist die Ration der Pferde der immobilen Truppen und in den Festungen wie folgt herabgesetzt worden: Die schweren Pferde erhalten statt 12 kg nur 8,5 kg täglich, alle übrigen Pferde 350 bis 750 g täglich weniger als früher. Außerdem sind an die Pferde immobilier Formationen und in den Festungen vom 1. Februar 1915 ab auf 1000 g Hase 1000 g vergällter Roggen zu verfüttern. 1000 g Roggen dieser hierbei ganz oder zum Teil durch ein gleiches Gewicht Zuderrübenschnitzel ersetzt werden, sobald die Ersparnisse an Hase 4500 bzw. 1350 bis 1750 g für jedes Pferd betragen. Am 15. Februar 1915 hat das Preussische Kriegsministerium auch die Hasefütterung der Pferde des Feldheeres durch entsprechende Herabsetzung und Verwendung von Ersatzfuttermitteln endgültig geregelt, nachdem infolge der Anregung vom Anfang Januar viele Stellen bereits selbständig Ersparnisse angeordnet hatten. Die jetzigen Rationssätze sind nach den Gutachten Sachverständiger immer noch derart bemessen, daß eine Herabminderung der Leistungsfähigkeit der Pferde nicht befürchtet zu werden braucht, zumal, da unter besonderen Verhältnissen Futtermittel gewährt werden können.

— Auf die laut Anzeige in vorliegender Nummer am Mittwoch dieser Woche in der „Elberasser“ stattfindende Versammlung der Bezirksbauvereine Großenhain, Riesa, Mergdorf und Prauß sei hiermit besonders hingewiesen.

Für Zeithain bewendet es bei den getroffenen Anordnungen.

Im Seuchensalle Zeithain wird der Ort Röderau aus dem Beobachtungsgebiet ausgeschlossen.

Großenhain, den 22. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Vom 1. April dieses Jahres ab kommt bei dem unterzeichneten Amtsgerichte wieder die frühere Geschäftszeit zur Einführung. Sie umfaßt die Stunden von vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 2—6 Uhr, am letzten Werktag einer jeden Woche aber die Stunden von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr.

Riesa, den 22. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Dienstag, den 23. März 1915, vorm. 11 Uhr

sollen im Großhessischen Gasthof Gröbba als Versteigerungsort 2 Schweine (Däuser) gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa, am 22. März 1915.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Röderau erloschen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 2. Januar 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Gohriß ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. März 1915.

Sch.

Röderau.

Morgen, den 23. und Mittwoch, den 24. werden im hiesigen Orte die Esen gelehrt.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuergettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Braunh., am 22. März.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuergettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Bachra, Weidra und Meradorf.

Die Gemeindevorstände.

Mittwoch, den 24. März 1915, vorm. 10 Uhr wird im Vorwerk Nammdörstgen ein dreijähriges Remontepferd öffentlich versteigert.

Königl. Remontedepot Staffa.

— Wegen der starken Inanspruchnahme des Wagen- und Lokomotivparks für Kriegszwecke und wegen des Umstandes, daß vor allem auch das Personal durch Abgabe zahlreicher Bediensteten zur Fahne, zu Feldbahnformationen und zu Bau- und Betriebskolonnen eine erhebliche Mindererfahrung erfahren hat, kann in diesem Jahre die im Deutschen Eisenbahn-Personal- und Gepäcktarif, Teil I 12 C IV 1 B und C VI vorgegebene Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten und im Interesse der Jugendpflege an solchen Tagen, die ohnehin einen außer-gewöhnlichen, starken Personenverkehr aufzuweisen pflegen, nicht zugestanden werden. Die erwähnte Vergünstigung wird daher bei den Schulfahrten an den Oster- und Pfingstfeiertagen und bei den Fahrten im Interesse der Jugendpflege an den Tagen von Sonnabend vor bis mit Dienstag nach Ostern und Pfingsten nicht gewährt.

— R. M. In Sachsen befinden sich zurzeit 33 654 Kriegsgefangene, und zwar: 12 565 Franzosen, davon 63 Offiziere; 18 717 Russen, davon 376 Offiziere; 8 Engländer, davon 2 Offiziere; 23 Belgier, davon 11 Offiziere, außerdem noch 2341 auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen festgenommene Zivilpersonen.

— R. M. Nach Mitteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums sind aus verschiedenen Orten im Bereiche des 12. Armeekorps die auf Grund der allgemeinen Beschlagnahme (bekanntgegeben durch alle Amtsblätter am 31. Januar 1915) nach § 7 zu erstattenden Metallbestandsmeldungen ausgeblieben. Zur Vermeidung von Strafen haben die im § 2 genannten Personen usw., soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich ihrer Meldepflicht nachzukommen.

— Auf Anregung Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Johann Georg ist beschlossen worden, eine großartige Organisation zu schaffen, die womöglich jeden Mann der sächsischen Armee mit angemessenem Besatz versehen soll. Das Band, das unsere Lieben im Felde mit der Heimat verbindet, würde dadurch nur noch inniger werden.